

Überarbeitete Lesefassung

Stand 30. April 2011

Nicht amtlicher Text

Verordnung

über die Liquidität der Institute

(Liquiditätsverordnung – LiqV)

Vom 14. Dezember 2006

zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288).

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung ist anzuwenden auf

1. Kreditinstitute und
2. Finanzdienstleistungsinstitute, die
 - a) Eigenhandel betreiben oder
 - b) als Anlagevermittler, Abschlussvermittler oder Finanzportfolioverwalter befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten zu handeln.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Zweigniederlassungen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, wenn

1. die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Liquiditätsregeln getroffen haben,
2. die Zweigniederlassung vollständig in das Liquiditätsmanagement der Zentrale eingebunden ist,
3. die Zentrale gegenüber der Bundesanstalt schriftlich erklärt, dass die Liquidität der Zweigniederlassung jederzeit sichergestellt wird und
4. die Bundesanstalt das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 3 schriftlich bestätigt hat.

§ 2

Ausreichende Liquidität

(1) ¹Die Liquidität eines Instituts gilt als ausreichend, wenn die zu ermittelnde Liquiditätskennzahl den Wert eins nicht unterschreitet. ²Die Liquiditätskennzahl gibt das Verhältnis zwischen den im Laufzeitband 1 verfügbaren Zahlungsmitteln und den während dieses Zeitraumes abrufbaren Zahlungsverpflichtungen an. ³Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen sind jeweils einem der folgenden Laufzeitbänder zuzuordnen: fällig

1. täglich oder in bis zu einem Monat (Laufzeitband 1),
2. in über einem Monat bis zu drei Monaten (Laufzeitband 2),
3. in über drei Monaten bis zu sechs Monaten (Laufzeitband 3),
4. in über sechs Monaten bis zu zwölf Monaten (Laufzeitband 4).

(2) ¹Das Institut hat Beobachtungskennzahlen zu berechnen, die das Verhältnis zwischen den jeweiligen Zahlungsmitteln und den Zahlungsverpflichtungen in den Laufzeitbändern nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 angeben. ²Die Ermittlung der Beobachtungskennzahlen erfolgt entsprechend der Berechnung der Liquiditätskennzahl nach Absatz 1 Satz 2. ³Überschreiten die in einem Laufzeitband vorhandenen Zahlungsmittel die abrufbaren Zahlungsverpflichtungen, ist der Unterschiedsbetrag als zusätzliches Zahlungsmittel bei der Ermittlung der Beobachtungskennzahl in dem nächst höheren Laufzeitband zu berücksichtigen.

§ 3

Zahlungsmittel

(1) Als Zahlungsmittel sind im Laufzeitband 1 vorbehaltlich Absatz 3 zu erfassen

1. Kassenbestand,
2. Guthaben bei Zentralnotenbanken,
3. Inkassopapiere,
4. unwiderrufliche Kreditzusagen, die das Institut von einem anderen Kreditinstitut oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau erhalten hat,
5. nicht wie Anlagevermögen bewertete Wertpapiere, die zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 (ABl. EU Nr. L 114 S. 60) in einem Staat des Europäischen

Wirtschaftsraums oder an einer Wertpapierbörse nach § 1 Abs. 3e des Kreditwesengesetzes zugelassen sind (börsennotierte Wertpapiere), einschließlich der dem Institut als Pensionsnehmer oder Entleiher im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Leihgeschäften übertragenen Papiere,

6. Vermögensgegenstände, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates, dessen unbesicherte Zahlungsverpflichtungen ein KSA-Risikogewicht nach § 26 Nr. 1 oder 2 der Solvabilitätsverordnung von 0 Prozent erhalten würden, nach dem jeweiligen Verzeichnis als refinanzierungsfähige Sicherheiten anerkannt werden, wobei das Kreditinstitut im Sitzland der Zentralnotenbank eine Zweigniederlassung haben muss, wenn diese nicht dem Europäischen System der Zentralbanken angehört, einschließlich der dem Institut als Pensionsnehmer oder Entleiher im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Leihgeschäften übertragenen Vermögensgegenstände, sofern nicht bereits nach Nummer 5 erfasst (bei nullgewichteten Zentralnotenbanken refinanzierungsfähige Vermögensgegenstände),
7. nicht wie Anlagevermögen bewertete gedeckte Schuldverschreibungen nach § 20a des Kreditwesengesetzes, einschließlich der dem Institut als Pensionsnehmer oder Entleiher im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Leihgeschäften übertragenen gedeckten Schuldverschreibungen, und
8. in Höhe von 90 Prozent der jeweiligen Rücknahmepreise nicht wie Anlagevermögen bewertete Anteile an richtlinienkonformen Sondervermögen im Sinne von §§ 46 bis 65 des Investmentgesetzes, Spezial-Sondervermögen im Sinne von §§ 91 bis 95 des Investmentgesetzes, deren Vertragsbedingungen Anlagegrundsätze und -grenzen vorsehen, die denen richtlinienkonformer Sondervermögen im Sinne von §§ 46 bis 65 des Investmentgesetzes entsprechen, und EG-Investmentanteile im Sinne von § 2 Abs. 10 des Investmentgesetzes, die denen richtlinienkonformer Sondervermögen im Sinne von §§ 46 bis 65 des Investmentgesetzes entsprechen, soweit für die Anteile an ausländischen Sondervermögen die Rücknahme- und Abwicklungsregelungen entsprechend den Regeln für Anteile an den vorgenannten inländischen Sondervermögen (Investmentanteile) gelten.

(2) Als Zahlungsmittel sind entsprechend ihren Restlaufzeiten in den Laufzeitbändern 1 bis 4 vorbehaltlich Absatz 3 zu erfassen

1. Forderungen an Zentralnotenbanken,
2. Forderungen an Kreditinstitute,
3. Forderungen an Kunden,
4. bei Zentralnotenbanken refinanzierbare Wechsel, die nicht bereits unter die Nummer 2 oder 3 fallen,
5. Sachforderungen des verleihenden Instituts auf Rückgabe der verliehenen Wertpapiere,
6. andere als die unter Absatz 1 erfassten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich der dem Institut als Pensionsnehmer oder Entleiher im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Leihgeschäften übertragenen festverzinslichen Wertpapiere,
7. Sachforderungen des Pensionsgebers auf Rückübertragung von Wertpapieren im Rahmen echter Pensionsgeschäfte,
8. Geldforderungen des Pensionsnehmers aus unechten Pensionsgeschäften in Höhe des vereinbarten Rückzahlungsbetrags, wenn der aktuelle Marktwert der übertragenen Wertpapiere unter diesem liegt, und
9. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (insbesondere Ausgleichsfonds Währungsumstellung), einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch, soweit sie nicht von Absatz 1 Nr. 5 erfasst werden,

soweit die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

(3) Keine liquiditätswirksamen Zahlungsmittel im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. Forderungen und Wechsel, auf die Einzelwertberichtigungen gebildet worden sind, wenn aktuelle Leistungsstörungen vorliegen,
2. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen,
3. zurückgekaufte Schuldverschreibungen eigener Emissionen, die die Voraussetzungen des § 20a des Kreditwesengesetzes nicht erfüllen,

4. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Leihgeschäften übertragene Wertpapiere für die Dauer des Geschäfts beim Pensionsgeber oder Verleiher,
5. als Sicherheiten gestellte Wertpapiere, die der Verfügung durch das Institut entzogen sind, für den Zeitraum der Sicherheitenbestellung, es sei denn, sie sind bei einer Zentralnotenbank des Europäischen Systems der Zentralbanken verpfändet, und
6. andere als die in Absatz 1 Nr. 8 aufgeführten Investmentanteile, soweit sie nicht von Absatz 1 Nr. 5 als Zahlungsmittel erfasst sind.

§ 4

Zahlungsverpflichtungen

(1) Als Zahlungsverpflichtungen sind im Laufzeitband 1 zu erfassen

1. 40 Prozent der täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
2. 10 Prozent der täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden,
3. 10 Prozent der Spareinlagen im Sinne von § 21 Abs. 4 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung,
4. 5 Prozent der Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln,
5. 5 Prozent der Eventualverbindlichkeiten aus übernommenen Bürgschafts- oder Gewährleistungsverpflichtungen,
6. 5 Prozent des Haftungsbetrags aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,
7. 20 Prozent der Platzierungs- oder Übernahmeverpflichtungen und
8. 20 Prozent der noch nicht in Anspruch genommenen, unwiderruflich zugesagten Kredite, wenn sie nicht nach Absatz 2 Nr. 12 oder Absatz 3 zu erfassen sind.

(2) Als Zahlungsverpflichtungen sind entsprechend ihren Restlaufzeiten in den Laufzeitbändern 1 bis 4 zu erfassen

1. Verbindlichkeiten gegenüber einer Zentralnotenbank,

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen,
3. 20 Prozent der Verbindlichkeiten von Zentralbanken gegenüber ihren Girozentralen und Zentralkassen sowie von Girozentralen und Zentralbanken gegenüber angeschlossenen Sparkassen und Kreditgenossenschaften,
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, soweit sie nicht unter Nummer 12 fallen,
5. Sachverbindlichkeiten des entleihenden Instituts zur Rückgabe entliehener Wertpapiere,
6. Sachverbindlichkeiten des Pensionsnehmers aus der Rückgabepflicht von Wertpapieren im Rahmen von echten Wertpapierpensionsgeschäften,
7. Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus unechten Pensionsgeschäften in Höhe des vereinbarten Rückzahlungsbetrags, wenn der aktuelle Marktwert der übertragenen Wertpapiere unter diesem liegt,
8. verbrieftete Verbindlichkeiten,
9. nachrangige Verbindlichkeiten,
10. Genussrechtskapital,
11. sonstige Verbindlichkeiten und
12. 20 Prozent des nicht in Anspruch genommenen Teils qualifizierter Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten im Sinne des § 230 Abs. 2 der Solvabilitätsverordnung, die nicht jederzeit fristlos und bedingungslos vom Institut gekündigt werden können, wenn eine Inanspruchnahme zwischen den Refinanzierungsterminen für die Verbriefungstransaktion ausgeschlossen ist,

wenn die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag ein Jahr nicht übersteigen.

(3) Die während der auf den Meldestichtag folgenden zwölf Monate erwarteten Inanspruchnahmen unwiderruflich zugesagter Investitionskredite und grundpfandrechtlich gesicherter Darlehen, die nach Baufortschritt ausgezahlt werden, sind zu erfassen in Höhe von

1. 12 Prozent im Laufzeitband 1,

2. 16 Prozent im Laufzeitband 2,
3. 24 Prozent im Laufzeitband 3 und
4. 48 Prozent im Laufzeitband 4.

§ 5

Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte

(1) ¹Im Rahmen echter Pensionsgeschäfte verpensionierte Wertpapiere sind dem Bestand des Pensionsnehmers zuzurechnen, der eine daraus resultierende Sachverbindlichkeit zur Rückgabe der Papiere zu berücksichtigen hat. ²Der Pensionsnehmer hat in Höhe des vereinbarten Rückzahlungsbetrags eine Geldforderung gegenüber dem Pensionsgeber anzurechnen. ³Der Pensionsgeber hat anstelle der Wertpapiere eine Sachforderung auf Rückgabe der Papiere zu erfassen. ⁴Er hat eine Geldverbindlichkeit in Höhe des vereinbarten Rückzahlungsbetrags gegenüber dem Pensionsnehmer zu berücksichtigen.

(2) ¹Im Rahmen unechter Pensionsgeschäfte vom Pensionsnehmer erworbene Wertpapiere sind vom Bestand des Pensionsgebers abzusetzen, der an deren Stelle die vom Pensionsnehmer erhaltenen Geldmittel anrechnet. ²Der Pensionsnehmer hat die Wertpapiere anstelle der abgeflossenen Geldmittel seinem Bestand zuzurechnen. ³Liegt der Marktkurs der verpensionierten Wertpapiere unter dem vereinbarten Rückzahlungsbetrag,

1. sind die verpensionierten Wertpapiere wieder dem Bestand des Pensionsgebers zuzurechnen, der in Höhe des vereinbarten Rückzahlungsbetrags eine Geldverbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer zu berücksichtigen hat, und
2. ist eine Geldforderung gegenüber dem Pensionsgeber in Höhe des vereinbarten Rückzahlungsbetrags beim Pensionsnehmer anzurechnen, der die Wertpapiere vom Bestand abzusetzen hat.

(3) ¹Im Rahmen von Leihgeschäften übertragene Wertpapiere sind vom Bestand des Verleihers abzusetzen und dem Entleiher zuzurechnen. ²Der Entleiher hat eine Sachverbindlichkeit zur Rückgabe der Papiere zu berücksichtigen, der eine Sachforderung beim Verleiher in entsprechender Höhe gegenübersteht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) ¹Bemessungsgrundlage sind bei

1. Zahlungsmitteln nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 7 die Marktkurse der zugrunde liegenden Wertpapiere bei geschäftstäglicher Marktbewertung,
2. Zahlungsmitteln nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 die nach den entsprechenden Bewertungsgrundsätzen der jeweiligen Zentralnotenbank ermittelten Werte der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände abzüglich dem von der jeweiligen Zentralnotenbank vorgesehenen Bewertungsabschlag,
3. Zahlungsmitteln nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 die Rücknahmepreise,
4. Zahlungsmitteln nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 und Zahlungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 die Rückzahlungsbeträge,
5. Wertpapierposten und wertpapierbezogenen Sachforderungen und Sachverbindlichkeiten im Rahmen von Pensions- und Leihgeschäften die Marktkurse der Wertpapiere bei geschäftstäglicher Marktbewertung,
6. den übrigen Zahlungsmitteln und Zahlungsverpflichtungen die Buchwerte.

²Marktkurse sind die am jeweiligen Meldestichtag amtlich festgestellten Kurse oder, falls nicht verfügbar, die vom Institut ermittelten Marktwerte. ³Werden die Wertpapiere an mehreren Märkten amtlich notiert, so verwendet das Institut Marktkurse nach einer institutsintern festgelegten Methode, die einheitlich und dauerhaft anzuwenden und zu dokumentieren ist. ⁴Die Ermittlung der Marktwerte ist vom Institut für den letzten Meldestichtag, die Meldestichtage der vergangenen 24 Monate sowie für den laufenden Meldezeitraum zu dokumentieren und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzulegen. ⁵Mit Ausnahme der Zahlungsmittel nach Satz 1 Nr. 2 dürfen Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere im Bestand in Höhe von 90 Prozent des Buchwerts und börsennotierte Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere im Bestand in Höhe von 80 Prozent des Buchwerts angesetzt werden, wenn das Institut keine geschäftstägliche Marktbewertung durchführt. ⁶Von den Buchwerten der Aktivposten sind Wertberichtigungen für das Länderrisiko, Pauschalwertberichtigungen und Einzelwertberichtigungen abzusetzen, wenn diese die Anrechnung der Aktivposten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 nicht ausschließen.

(2) ¹Ist ein Institut aus meldetechnischen Gründen nicht im Stande, die Wertberichtigungen von den jeweiligen Aktivposten abzuziehen, kann es ein vereinfachtes Verfahren zur

Absetzung der Wertberichtigungen anwenden. ²Bei diesem Verfahren sind, entsprechend dem Anteil der anrechenbaren Liquiditätsposten an der Gesamtsumme sämtlicher Aktiva, auf die sich die Wertberichtigungen beziehen, die insgesamt gebildeten Wertberichtigungen von den Zahlungsmitteln

a) des Laufzeitbandes 1 (Standardverfahren) oder

b) aus allen Laufzeitbändern (alternatives Verfahren)

abzusetzen. ³Entscheidet sich ein Institut für das alternative Verfahren, hat es beim Abzug der Wertberichtigungen die den Zahlungsmitteln zugrunde liegende Laufzeitstruktur zu berücksichtigen. ⁴Einzelwertberichtigungen, die eine Nichtanrechnung der betreffenden Forderungen und Wechsel bewirken, dürfen unberücksichtigt bleiben. ⁵Institute, die beabsichtigen, das vereinfachte Verfahren in Anspruch zu nehmen, müssen dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vor erstmaliger Anwendung anzeigen. ⁶In der Anzeige ist anzugeben, auf welche Wertberichtigungen das Verfahren angewandt wird und welche Aktiva einbezogen werden. ⁷Die Bundesanstalt kann die Anwendung des vereinfachten Verfahrens untersagen, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die aus Wertberichtigungen resultierenden liquiditätseinschränkenden Effekte nicht ausreichend abgebildet werden.

(3) Für die Umrechnung von auf fremde Währungen lautenden Aktiv- und Passivposten gilt § 5 der Solvabilitätsverordnung entsprechend.

§ 7

Restlaufzeiten

¹Als Restlaufzeit gilt

1. der Zeitraum zwischen dem jeweiligen Meldestichtag und dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen vorbehaltlich der Nummern 2 bis 6,
2. die jeweilige Kündigungsfrist bei ungekündigten Kündigungsgeldern, wobei eine Kündigungssperrfrist hinzuzurechnen ist,

3. der Zeitraum zwischen dem jeweiligen Meldestichtag und der Fälligkeit des Teilbetrags bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen zu tilgen sind, ungeachtet dessen, ob die Teilbeträge einen Zinsanteil enthalten oder nicht,
4. die verbleibende Geschäftsdauer bei Sachforderungen aus echten Pensions- und Leihgeschäften mit Wertpapieren im Sinne des § 3 Abs. 1 sowie bei daraus resultierenden Sachverbindlichkeiten und Wertpapierposten des Pensionsgebers aus unechten Pensionsgeschäften,
5. die verbleibende Geschäftsdauer zuzüglich der am Ende des Geschäfts geltenden Restlaufzeiten der Wertpapiere bei Sachforderungen aus echten Pensions- und Leihgeschäften mit anderen als den unter Nummer 4 genannten Wertpapieren und bei daraus resultierenden Sachverbindlichkeiten und Wertpapierposten des Pensionsgebers aus unechten Pensionsgeschäften und
6. die verbleibende Geschäftsdauer bei Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus echten und unechten Pensionsgeschäften.

²Vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten sind bei Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. ³Sie sind bei Forderungen und Wertpapieren im Bestand unberücksichtigt zu lassen. ⁴Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen getilgt werden, sind die Rückzahlungsbeträge in Höhe der jeweiligen Teilbeträge in die betreffenden Laufzeitbänder einzustellen. ⁵Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung gelten nicht als täglich fällig. ⁶Sie werden wie Festgelder mit eintägiger Laufzeit behandelt.

§ 8

Regelung für Bausparkassen

¹Bausparkassen müssen abweichend von den §§ 3 bis 7 den Unterschiedsbetrag zwischen Bauspareinlagen und Bauspardarlehen in Höhe von 10 Prozent der Buchwerte unter den Zahlungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 1 im Laufzeitband 1 anrechnen. ²Die Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen aus dem außerkollektiven Geschäft der Bausparkasse sind nach den §§ 3 bis 7 zu erfassen.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10

Verwendung von institutseigenen Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren

(1) ¹Zur Beurteilung der ausreichenden Liquidität darf das Institut nach dauerhafter Wahl mit Zustimmung der Bundesanstalt anstelle der §§ 2 bis 8 ein eigenes Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren verwenden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt werden und die Bundesanstalt dessen Eignung für die Zwecke dieser Verordnung auf Antrag des Instituts schriftlich bestätigt hat. ²Die Bundesanstalt kann ihre Zustimmung an Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, knüpfen und eine bereits erteilte Zustimmung widerrufen, wenn das Institut die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt.

(2) ¹Die Eignung eines institutseigenen Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahrens wird auf der Grundlage einer von der Bundesanstalt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank durchgeführten Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes beurteilt und nach erteilter Eignungsbestätigung durch Nachschauprüfungen überprüft. ²Wesentliche Änderungen des Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahrens bedürfen einer erneuten Eignungsbestätigung nach Absatz 1.

(3) ¹Das Institut hat insbesondere die folgenden Voraussetzungen für die Verwendung eines eigenen Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahrens zu erfüllen:

1. ¹Das Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren gewährleistet unter Berücksichtigung der besonderen institutsspezifischen Verhältnisse, der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte und der Größe des Instituts eine adäquate laufende Ermittlung und Überwachung des Liquiditätsrisikos und stellt die Liquiditätslage eingehender und angemessener dar, als bei Anwendung der §§ 2 bis 8. ²Insbesondere soll das Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren dabei auch Aufschluss über zu erwartende kurzfristige Nettomittelabflüsse, die Möglichkeit zur Aufnahme unbesicherter Finanzierungsmittel sowie die Auswirkung von Stressszenarien ermöglichen. ³Das Institut überprüft regelmäßig die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1.
2. ¹Das Institut hat auf der Grundlage des Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahrens geeignete, quantitativ zu bemessende Obergrenzen für Liquiditätsrisiken, auch unter Berücksichtigung von Stressszenarien, eingerichtet (Limite), die es regelmäßig überprüft. ²Dazu identifiziert das Institut Kenngrößen aus seinem

Liquiditätsrisikomessverfahren, die für eine aggregierte Darstellung des Risikos einer nicht ausreichenden Liquidität des Instituts besonders geeignet sind, und dokumentiert, bei welchem Niveau dieser Größen es sich einem nennenswerten, mittleren und hohen Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität ausgesetzt sieht, sowie welche Maßnahmen es an das Erreichen eines der benannten Niveaus durch eine der Kenngrößen knüpft.

3. ¹Das Institut zeigt der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt schriftlich unverzüglich an, wenn eine der Kenngrößen nach Nummer 2 das Niveau für ein mittleres oder hohes Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität überschreitet und berichtet über die Maßnahmen, die es zur Beseitigung der Gefährdung getroffen hat und zu treffen beabsichtigt. ²Die Pflicht zur Meldung der Kennzahlen nach § 11 bleibt unberührt.
4. Das Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren und das interne Limitsystem werden für das interne Liquiditätsrisikomanagement und in der Unternehmenssteuerung des Instituts verwendet.

(4) ¹Ein Institut mit Sitz im Inland, das nachgeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe ist und die Voraussetzungen nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Kreditwesengesetzes erfüllt, oder das übergeordnetes Unternehmen ist und die Voraussetzungen nach § 2a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes erfüllt, darf nach dauerhafter Wahl mit Zustimmung der Bundesanstalt von der Anwendung der §§ 2 bis 8 absehen, wenn die Institutsgruppe oder die Finanzholding-Gruppe, der das Institut angehört, ein eigenes Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren verwendet und die Bundesanstalt dessen Eignung schriftlich bestätigt hat. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 11

Meldungen der Kennzahlen

(1) ¹Die Institute haben der Deutschen Bundesbank zu den Anforderungen nach § 2 nach dem Stand zum Meldestichtag Ende des Monats Meldungen mit den Vordrucken nach Anlage 2 und 3 jeweils bis zum 15. Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats einzureichen. ²Auf Antrag des Instituts kann die Bundesanstalt eine Fristverlängerung bewilligen. ³Für Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Meldungen nur zweimal jährlich nach dem Stand zum Meldestichtag Ende

Mai und Ende November jeweils bis zum 15. Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats einzureichen sind.

(2) Macht ein Institut von der Möglichkeit der Verwendung eines eigenen Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahrens nach § 10 Gebrauch, legt die Bundesanstalt abweichend von Absatz 1 im Einzelfall Inhalt und Form der monatlichen Meldeanforderungen in ihrer schriftlichen Eignungsbestätigung für das jeweilige Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren nach § 10 fest.

(3) ¹Die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 sind im papierlosen Verfahren einzureichen. ²Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht im Internet die für eine elektronische Dateneinreichung nach Absatz 1 zu verwendenden Satzformate und den Einreichungsweg. ³Sie leitet die Meldungen an die Bundesanstalt weiter. ⁴Institute haben die Meldungen nach Anlage 2 und 3 für das laufende Kalenderjahr und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 12 (aufgehoben)

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2006

Der Bundesminister der Finanzen

Peer Steinbrück

Anlage 1 (aufgehoben)

Anlage 2

(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Meldevordruck LV 1

Stand Ende: _____

LV 1

Institutsnummer: _____ Prüfziffer: _____ Name: _____

Ort: _____

- Seite 1 -

- in Tsd. Euro -

Zahlungsmittel	Kontrollsumme	Gewichtungs- satz	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
			täglich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
			Laufzeitband 1	Laufzeitband 2	Laufzeitband 3	Laufzeitband 4
	01	02	03	04	05	06
A. Zahlungsmittel						
010 Kassenbestand (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	010	100 %				
020 Guthaben bei Zentralnotenbanken (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	020	100 %				
030 Inkassopapiere (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	030	100 %				
040 Von Kreditinstituten/der KfW erhaltene unwiderrufliche Kreditzusagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	040	100 %				
050 Börsennotierte Wertpapiere (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)						
davon:						
051 markt bewertet (052 + 053 + 054)	051					
davon: 052 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	052	100 %				
053 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	053	100 %				
054 Sonstige Geldmarktpapiere	054	100 %				
055 nicht markt bewertet (056 + 057 + 058)	055					
davon: 056 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	056	90 %				
057 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	057	80 %				
058 Sonstige Geldmarktpapiere	058	90 %				
Summe: Börsennotierte Wertpapiere (051 + 055)	050					

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

Meldevordruck LV 1

Stand Ende: _____

LV 1

Institutsnummer: _____ Prüzfiffer: _____ Name: _____

Ort: _____

- Seite 2 -

- in Tsd. Euro -

Zahlungsmittel	Kontrollsumme	Gewichtungs- satz	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
			täglich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
			Laufzeitband 1	Laufzeitband 2	Laufzeitband 3	Laufzeitband 4
	01	02	03	04	05	06
170 Bei nullgewichteten Zentralnotenbanken refinanzierungsfähige Vermögensgegenstände (§ 3 Abs. 1 Nr. 6); markt bewertet abzüglich Bewertungsabschlag davon:						
171 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Papiere 171		100 %				
172 Schatzwechsel, unverzinsl. Schatzanweisungen u.ä. Schuldtitel öffentlicher Stellen 172		100 %				
173 Geldmarktpapiere 173		100 %				
174 sonstige Vermögensgegenstände 174		100 %				
Summe: Bei nullgewichteten Zentralnotenbanken refinanzierungsfähige Vermögensgegenstände (171 + 172 + 173 + 174) 170						
060 Gedeckte Schuldverschreibungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) davon:						
061 markt bewertet 061		100 %				
062 nicht markt bewertet 062		90 %				
Summe: Gedeckte Schuldverschreibungen (061 + 062) 060						
070 Investmentanteile (§ 3 Abs. 1 Nr. 8) 070		90 %				
080 Forderungen an Zentralnotenbanken (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) 080		100 %				
090 Forderungen an Kreditinstitute (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) 090		100 %				
<u>darunter:</u> 091 Geldforderungen des Pensionsnehmers aus echten Pensionsgeschäften (§ 5 Abs. 1 Satz 2) 091		100 %				
100 Forderungen an Kunden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) 100		100 %				
<u>darunter:</u> 101 Geldforderungen des Pensionsnehmers aus echten Pensionsgeschäften (§ 5 Abs. 1 Satz 2) 101		100 %				
110 Bei Zentralnotenbanken refinanzierbare Wechsel (§ 3 Abs. 2 Nr. 4) 110		100 %				

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

Meldevordruck LV 1

Stand Ende: _____

LV 1

Institutsnummer: _____ Prüfziffer: _____ Name: _____

Ort: _____

- Seite 3 -

- in Tsd. Euro -

Zahlungsmittel	Kontrollsumme	Gewichtungs- satz	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
			täglich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
			Laufzeitband 1	Laufzeitband 2	Laufzeitband 3	Laufzeitband 4
	01	02	03	04	05	06
120 Andere Anleihen und Schuldverschreibungen sowie Geldmarktpapiere (§ 3 Abs. 2 Nr. 6) davon:						
121 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere 121		100 %				
122 Schatzwechsel, unverzinsl. Schatzanweisungen u.ä. Schuldtitel öffentlicher Stellen 122		100 %				
123 Sonstige Geldmarktpapiere 123		100 %				
Summe: Andere Anleihen und Schuldverschreibungen sowie Geldmarktpapiere (121 + 122 + 123) 120						
130 Sachforderungen des Verleihers aus Leihgeschäften (§ 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 3 Satz 2) 130		100 %				
140 Sachforderungen des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften (§ 3 Abs. 2 Nr. 7, § 5 Abs. 1 Satz 3) 140		100 %				
150 Geldforderungen des Pensionsnehmers aus unechten Pensionsgeschäften (§ 3 Abs. 2 Nr. 8, § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2) 150		100 %				
160 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (§ 3 Abs. 2 Nr. 9) 160		100 %				
Summe der Zahlungsmittel (Summe der Positionen in Fettschrift) 200						

Meldevordruck LV 1

Stand Ende: _____

LV 1

Institutsnummer: _____ Prüfziffer: _____ Name: _____

Ort: _____

- Seite 4 -

- in Tsd. Euro -

Zahlungsverpflichtungen	Kontrollsumme	Gewichtungs-satz	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
			täglich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
			Laufzeitband 1	Laufzeitband 2	Laufzeitband 3	Laufzeitband 4
	01	02	03	04	05	06
B. Zahlungsverpflichtungen						
210 Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)	210	100 %				
220 Täglich fällige Verbindlichkeiten (Sichteinlagen)						
davon:						
221 gegenüber Kreditinstituten (ohne Zentralnotenbanken) (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	221	40 %				
222 gegenüber Kunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	222	10 %				
Summe: Täglich fällige Verbindlichkeiten (Sichteinlagen) (221 + 222)	220					
230 Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist ggü. Kreditinstituten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	230	100 %				
<u>darunter:</u> 231 Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften (§ 5 Abs. 1 Satz 4)	231	100 %				
240 Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von						
241 der DekaBank Deutsche Girozentrale ggü. Landesbanken und von Landesbanken ggü. angeschlossenen Sparkassen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	241	20 %				
<u>darunter:</u> 242 Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften (§ 5 Abs. 1 Satz 4)	242	100 %				
243 der DZ BANK AG ggü. genossenschaftlichen Zentralbanken und von genossenschaftlichen Zentralbanken ggü. angeschlossenen Kreditgenossenschaften (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	243	20 %				
<u>darunter:</u> 244 Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften (§ 5 Abs. 1 Satz 4)	244	100 %				
Summe: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (241 + 243)	240					
250 Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist ggü. Kunden (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)	250	100 %				
<u>darunter:</u> 251 Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften (§ 5 Abs. 1 Satz 4)	251	100 %				

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

Meldevordruck LV 1

Stand Ende: _____

LV 1

Institutsnummer: _____ Prüfziffer: _____ Name: _____

Ort: _____

- Seite 5 -

- in Tsd. Euro -

Zahlungsverpflichtungen		Kontrollsumme	Gewichtungs-satz	Anrechnungsbeträge			
				Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
				täglich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
				Laufzeitband 1	Laufzeitband 2	Laufzeitband 3	Laufzeitband 4
		01	02	03	04	05	06
260	Sachverbindlichkeiten des Entleihers aus Leihgeschäften (§ 4 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 3 Satz 2)	260	100 %				
270	Sachverbindlichkeiten des Pensionsnehmers aus echten Pensionsgeschäften (§ 4 Abs. 2 Nr. 6, § 5 Abs. 1 Satz 1)	270	100 %				
280	Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus unechten Pensionsgeschäften (§ 4 Abs. 2 Nr. 7, § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1)	280	100 %				
290	Spareinlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	290	10 %				
300	Bauspareinlagen: Unterschiedsbetrag nach § 8 Satz 1 (Übertrag von LV 2 Pos. 220)	300	10 %				
310	Verbriefte Verbindlichkeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 8)	310	100 %				
320	Nachrangige Verbindlichkeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 9)	320	100 %				
330	Genussrechtskapital (§ 4 Abs. 2 Nr. 10)	330	100 %				
340	Sonstige Verbindlichkeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 11)	340	100 %				
350	Abgegebene unwiderrufliche Kreditzusagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	350	20 %				
380	Qualifizierte Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten (§ 4 Abs. 2 Nr. 12)	380	20 %				

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

Meldevordruck LV 1

Stand Ende: _____

LV 1

Institutsnummer: _____ Prüzfiffer: _____ Name: _____

Ort: _____

- Seite 6 -

- in Tsd. Euro -

Zahlungsverpflichtungen			Anrechnungsbeträge						
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von						
			täglich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten			
			Laufzeitband 1	Laufzeitband 2	Laufzeitband 3	Laufzeitband 4			
Kontrollsumme			Gewichtungs- satz	01	02	03	04	05	06
360	Unwiderrufliche Kreditzusagen in Abrufzinsen für Investitionskredite und grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen (§ 4 Abs. 3)								
	davon:								
	361 Laufzeitband 1	361	12 %						
	362 Laufzeitband 2	362	16 %						
	363 Laufzeitband 3	363	24 %						
	364 Laufzeitband 4	364	48 %						
	Summe: Feste Kreditzusagen in Abrufzinsen (361 + 362 + 363 + 364)	360							
370	Außerbilanzielle Verpflichtungen								
	davon:								
	371 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	371	5 %						
	372 Bürgschafts- oder Gewährleistungsverträge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	372	5 %						
	373 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	373	5 %						
	374 Platzierungs- oder Übernahmeverpflichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	374	20 %						
	Summe: Außerbilanzielle Verpflichtungen (371 + 372 + 373 + 374)	370							
Summe der Zahlungsverpflichtungen (Summe der Positionen in Fettschrift)			400						

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

Anlage 3

(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Meldevordruck LV 2

Stand Ende: _____

LV 2

Institutsnummer: _____ Prüzfiffer: _____ Name: _____

Ort: _____

- Seite 1 -

- in Tsd. Euro -

Sonderregelung für Bausparkassen nach § 8

Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen		Kontrollsumme	Gewichtungs-satz	Anrechnungsbeträge			
				Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
				täglich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
				Laufzeitband 1	Laufzeitband 2	Laufzeitband 3	Laufzeitband 4
		01	02	03	04	05	06
200	Summe der Bauspareinlagen	200	100 %				
210	Summe der gewährten Bauspardarlehen	210	100 %				
220	Unterschiedsbetrag (200 ./ 210) (Übertrag auf LV 1 Position 300)	220	10 %				

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

Meldevordruck LV 2

Stand Ende: _____

LV 2

Institutsnummer: _____ Prüzfiffer: _____ Name: _____

Ort: _____

- Seite 2 -

- in Tsd. Euro -

Liquiditätskennzahl und Beobachtungskennzahlen

Berechnung der Liquiditätskennzahl und der Beobachtungskennzahlen	Kontrollsumme	Gewichtungs-satz	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
			täglich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
			Laufzeitband 1	Laufzeitband 2	Laufzeitband 3	Laufzeitband 4
	01	02	03	04	05	06
A. Summe der Zahlungsmittel (Vordruck LV 1 Zeile 200)	300					
B. Summe der Zahlungsverpflichtungen (Vordruck LV 1 Zeile 400)	310					
C. Fristenkongruenzen (A - B)	320					
D. Positive Fristenkongruenzen (A > B)	330					
E. Bereinigte Fristenkongruenzen (A. zzgl. positive Fristenkongruenzen D. des Vorstandes)	340					
F. Liquiditätskennzahl (A / B) (Position 300/03 / 310/03)	350					
G. Sonderverhältnisse	360					
H. Beobachtungskennzahlen (E / B) (Positionen 340/04 / 310/04; 340/05 / 310/05; 340/06 / 310/06)	370					

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -
- Kennzahlen mit zwei Dezimalstellen angeben -

Ansprechpartner/-in für Meldung LV 1 und LV 2 im Institut

Name

Telefon

E-Mail

Datum